

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis**

vom 18.12.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind  
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

**§ 4**

**Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| - für kompostierbare Grünabfälle | 71,55 € je Tonne.  |
| - für Restmüll                   | 190,39 € je Tonne. |

**§ 5**

**Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages fällig.

**§ 6**

**Festsetzung der Gebühren**

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2013 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis für das Jahr 2015**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen nach § 5

<b>Gebührenpflichtiger</b>	<b>kompostierbare Grünabfälle t</b>	<b>Restabfall t</b>
Zweckverband für Abfall- beseitigung	21.200	57.350
Stadt Halver	750	2.950
Stadt Hemer	1.700	8.800
Gemeinde Herscheid	50	1.550
Stadt Kierspe	140	4.250
Stadt Lüdenscheid	5.100	19.300
Stadt Meinerzhagen	850	5.500
Stadt Neuenrade	600	850
Gemeinde Schalksmühle	310	2.450
<b>Gesamt Märkischer Kreis</b>	<b>30.700</b>	<b>103.000</b>

**Gebührenkalkulation 2015 für die Abfallbeseitigung**  
**- Anteil hoheitliche Tätigkeit -**

**Aufwand:**

1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)	211.580,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten	335.600,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzeptsachbearbeitung usw.	<u>96.940,00 €</u>
4. <i>Zwischensumme</i>	644.120,00 €
5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer:	128.824,00 €
6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von	515.296,00 €
Das ergibt bei 133.700 Tonnen	<b><u>= 3,85 € pro Tonne</u></b>